

# Verordnung Werke Wangen-Brüttisellen



Leistungen für die Zukunft

# Verordnung Werke Wangen-Brüttisellen

## Inhalt

1. Name und Sitz
2. Aufgaben
3. Art der Aufgabenerfüllung
4. Organisation
  - a) Verwaltungsrat
  - b) Betriebsleitung
  - c) Revisionsstelle
5. Finanzhaushalt
6. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen
7. Beziehung zur Kundschaft und zu Dritten
8. Personalrecht
9. Haftung
10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## 1. Name und Sitz

### Art. 1

*Name, Sitz, Oberaufsicht*

Unter dem Namen "Werke Wangen-Brüttisellen" hat die Gemeinde Wangen-Brüttisellen mit der Revision der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 28. September 2008) eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt gegründet.

Die Anstalt hat Sitz in Wangen-Brüttisellen.

## 2. Aufgaben

### Art. 2

*Pflichtaufgaben*

Die Aufgaben richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und umfassen

a) für den Ortsteil Brüttisellen (Versorgungsgebiet der ehemaligen Zivilgemeinde Brüttisellen)

- Bau und Betrieb der Elektrizitätsversorgung
- Bau und Betrieb der Ortsantennenanlage

b) für das gesamte Gemeindegebiet von Wangen-Brüttisellen

- Bau und Betrieb aller Anlagen für die Wasserversorgung

Sobald die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Betrieb der Ortsantennenanlage auf das ganze Gemeindegebiet ausgedehnt.

### Art. 3

*freiwillige Aufgaben*

Auf freiwilliger Basis können die Werke Wangen-Brüttisellen auch Dienstleistungen für die politische Gemeinde Wangen-Brüttisellen oder für Dritte erbringen, sofern dadurch die Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

## 3. Art der Aufgabenerfüllung

### Art. 4

*Art der Aufgabenerfüllung, Kompetenzen*

Die Werke Wangen-Brüttisellen führen den Betrieb nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen. Sie erfüllen ihre Aufgaben kundenorientiert, wirtschaftlich und ökologisch. Besonderes Augenmerk schenken sie der Werterhaltung aller Anlagen. Überdies richten sie sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigen die technischen, organisatorischen und politischen Entwicklungen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Werkszweck dienen, namentlich mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, sie erwerben oder sich daran beteiligen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt, ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets anzubieten.

## 4. Organisation

<i>Geschäftsjahr, Organe</i>	<p>Art. 5</p> <p>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p>Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wirken bei den Werken Wangen-Brüttisellen folgende Organe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsrat</li> <li>• Betriebsleitung</li> <li>• Revisionsstelle</li> </ul>
<b>a) Verwaltungsrat</b>	
<i>Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung</i>	<p>Art. 6</p> <p>Zusammensetzung und Wahl sowie Konstituierung des Verwaltungsrats richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode des vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieds fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen. Die Wahl der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder erfolgt gestaffelt, d.h. je zwei Mitglieder werden zu Beginn der Amtsperiode des Gemeinderats und je zwei Mitglieder in der Mitte der Amtsperiode gewählt.</p>
<i>Sitzungen</i>	<p>Art. 7</p> <p>Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Präsidenten. Im Weiteren kann jedes Mitglied oder die Betriebsleitung unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.</p>
<i>Sekretariat, Protokollführung, Unterschriften</i>	<p>Art. 8</p> <p>Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte oder aus den Reihen des Werkpersonals in freier Wahl eine Sekretärin bzw. einen Sekretär. Gehört die bezeichnete Person nicht dem Verwaltungsrat an, hat sie beratende Stimme.</p> <p>Der Präsident bzw. Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin zeichnen kollektiv zu zweien für den Verwaltungsrat.</p>
<i>Beschlussfassung, Protokoll</i>	<p>Art. 9</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg mit unterschrieblicher Zustimmung zu einem schriftlich gestellten Antrag gefasst werden.</p>

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Sekretär/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### Art. 10

##### *Aufgaben und Kompetenzen*

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die effiziente und effektive Erfüllung des Anstaltszwecks. Er führt die Werke Wangen-Brüttisellen strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Zudem nimmt er die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und stellt zu diesem Zweck ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem sicher.

Zusätzlich bzw. im Rahmen der in der Gemeindeordnung umschriebenen Hauptaufgaben und Kompetenzen ist der Verwaltungsrat insbesondere auch zuständig für:

- Entwicklungs- und Finanzplanung erstellen
- Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderats
- Leistungs- und weitere Vereinbarungen abschliessen
- Betriebsleitung anstellen und entlassen
- Besoldung des Betriebspersonals festsetzen
- Antrag an den Gemeinderat stellen für Erlass, Änderung und Aufhebung der Anstaltsverordnung sowie der Tarifordnungen<sup>1</sup>
- Antrag an den Gemeinderat stellen für die Festsetzung der Entschädigung des Verwaltungsrats
- Beschluss fassen über Ausgaben, welche die den einzelnen Mitgliedern oder der Betriebsleitung eingeräumten Kompetenzlimiten übersteigen
- Entscheid über die Verwendung des Gewinns im Rahmen dieser Anstaltsverordnung
- Erlass der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Verfügungen

Der Verwaltungsrat ist überdies zuständig für die Aufnahme von Fremdmitteln für die Erfüllung der Aufgaben der Werke Wangen-Brüttisellen. Übersteigen die Fremdmittel (Passiven exkl. Eigenkapital) in der Bilanz jedoch den Betrag von CHF 5'000'000, so ist das Einverständnis des Gemeinderats notwendig.

#### Art. 11

##### *Kompetenzdelegation*

Der Verwaltungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Betriebsleitung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Verwaltungsrat verlangt werden.

<sup>1</sup> Bei den Tarifordnungen (Reglementen) betr. Strom, Wasser und Ortsantenne handelt es sich um „Reglemente von grundsätzlicher Bedeutung“ im Sinne der Gemeindeordnung.

*Entschädigung* Art. 12  
Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird vom Gemeinderat in sinngemässer Anlehnung an die für die Behörden geltenden Entschädigungsregelungen festgelegt.

### **b) Betriebsleitung**

*Ernennung* Art. 13  
Im Sinne der Gemeindeordnung wird die Betriebsleitung vom Verwaltungsrat ernannt.  
Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin bzw. – bei einem mehrköpfigen Leitungsgremium – der oder die Vorsitzende der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er/sie kann auch als Sekretär des Verwaltungsrats ernannt werden.

*Aufgaben und Kompetenzen* Art. 14  
Die Betriebsleitung ist nach den Vorgaben des Verwaltungsrats verantwortlich für die operative Führung der Werke Wangen-Brüttisellen.  
Der Betriebsleitung stehen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Beschlüsse des Verwaltungsrats vorbereiten und vollziehen
- Budget und der Finanzplanung der Werke Wangen-Brüttisellen vorbereiten und vollziehen
- Betriebsrechnung führen
- über Ausgaben im Rahmen der vom Verwaltungsrat festgelegten Limiten entscheiden
- Personal anstellen, entlassen und führen
- Anstalt nach aussen vertreten

Im Übrigen legt der Verwaltungsrat die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Erlass bzw. in der Stellenbeschreibung fest.

### **c) Revisionsstelle**

*Ernennung und Amtsdauer* Art. 15  
Im Sinne der entsprechenden Bestimmungen in der Gemeindeordnung setzt der Verwaltungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Revisionsstelle ein. Die Einsetzung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Revisionsstelle vorzeitig abberufen.

*Aufgaben* Art. 16  
Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet über ihre Prüfungstätigkeit dem Verwaltungsrat und dem Gemeinderat Bericht.

## 5. Finanzhaushalt

<i>Anstaltsvermögen, Vorkaufsrecht</i>	<p>Art. 17</p> <p>Die von der Gemeinde im Sinne der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung mit Urnenbeschluss vom 28. September 2008 übertragenen Vermögenswerte sowie die von der Anstalt erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.</p> <p>Für den Fall, dass Grundstücke und Anlagen, die nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, veräussert werden sollen, steht der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein Vorkaufsrecht zu.</p>
<i>Finanzierung</i>	<p>Art. 18</p> <p>Die Werke Wangen-Brüttisellen finanzieren sich über Entgelte für ihre Leistungen.</p> <p>Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen werden durch Preise abgegolten.</p>
<i>Gebührenpflichtige Leistungen</i>	<p>Art. 19</p> <p>Auf der Basis der einschlägigen Gemeindeerlasse und der zugehörigen Tarifordnungen erheben die Werke Wangen-Brüttisellen Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Benutzung des Wasserversorgungsnetzes, den Wasserbezug und die Löschwasserversorgung</li> <li>• den Anschluss ("Einkaufsgebühren") an das Elektrizitätsnetz, die Benutzung des Elektrizitätsnetzes und, soweit sie nicht am freien Markt erfolgt, für die Energielieferung</li> <li>• den Anschluss an die Ortsantennenanlage und deren Benutzung</li> </ul> <p>Das Entgelt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes richtet sich nach dem Stromversorgungsgesetz.</p>
<i>Grundsätze Gebüh- renbemessung</i>	<p>Art. 20</p> <p>Die Gebühren haben die Kosten der langfristigen Werterhaltung zu decken. Sie sind möglichst verursachergerecht zu bemessen.</p> <p>Unter Beachtung dieses Grundsatzes ist der Verwaltungsrat bei besonderen Verhältnissen berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen.</p>
<i>Entgelte für Dienstleis- tungen</i>	<p>Art. 21</p> <p>Für Dienstleistungen zugunsten Dritter sind marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen.</p>
<i>Grundsätze Finanz- haushalt</i>	<p>Art. 22</p> <p>Die Werke Wangen-Brüttisellen führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.</p>

Der Erfolg für die einzelnen Geschäftsfelder ist gesondert auszuweisen. Mit einem geeigneten Controllingsystem ist Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und ein zweckmässiger Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Art. 23

*Fremdmittel* Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben können die Werke Wangen-Brüttisellen Fremdmittel beanspruchen.

Art. 24

*Reservebildung* Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Werke Wangen-Brüttisellen Reserven.

Art. 25

*Gewinnverwendung* Über die Verwendung eines allfälligen Gewinns aus nicht gebührenpflichtigen Leistungen entscheidet der Verwaltungsrat.

## 6. Beziehung zur Gemeinde Wangen-Brüttisellen

Art. 26

*Aufsicht* Im Sinne der Gemeindeordnung obliegt die Oberaufsicht über die Werke Wangen-Brüttisellen der Gemeindeversammlung.

Für die direkte Aufsicht ist der Gemeinderat zuständig. Er genehmigt das Budget die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Werke Wangen-Brüttisellen.

Art. 27

*Kommunikation* Gemeinde und Werke Wangen-Brüttisellen informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse. Insbesondere betrifft dies die rechtzeitige Information über Bauvorhaben betreffend Strassen und Werkleitungen.

Die Information des Gemeinderats über die für die Aufsichtsfunktion wichtigen Aspekte ist in der Regel durch das dem Verwaltungsrat angehörende Mitglied sicherzustellen. Unabhängig davon ist der Verwaltungsrat jedoch verpflichtet, den Gemeinderat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten zu informieren.

Art. 28

*Datenaustausch* Die Werke und die Gemeinde Wangen-Brüttisellen stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Art. 29

*Nutzung öffentlicher Grund* Die Werke Wangen-Brüttisellen sind berechtigt, den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet unentgeltlich für die Erstellung und den Unterhalt von Werkleitungen und dazu gehörenden technischen Anlagen zu benutzen.



Die Leitungsführungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde zu bestimmen. Die Leitungen und die dazu gehörenden Einrichtungen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Werke Wangen-Brüttisellen.

Die Werke Wangen-Brüttisellen sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund dem Eigentümer zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Infrastrukturen sind nach den Weisungen des Eigentümers auszuführen. Werden solche Infrastrukturen von den Werken Wangen-Brüttisellen oder von ihr beauftragten Dritten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beansprucht, so sind diese auf Kosten der Werke Wangen-Brüttisellen wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Werke Wangen-Brüttisellen informieren die Eigentümer von öffentlichem Grund über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

Beim Bau und der Sanierung von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen haben die Werke Wangen-Brüttisellen nach Bedarf die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren.

#### Art. 30

*Zweckverbände und ähnliche Institutionen*

Der Gemeinderat und der Verwaltungsrat regeln auf vertraglicher Basis die Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit Zweckverbänden und ähnlichen Institutionen im Aufgabenbereich der Werke Wangen-Brüttisellen ergeben.

#### Art. 31

*Beteiligungen*

Der Verwaltungsrat beschliesst in eigener Kompetenz über Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten Unternehmen im Einzelfall bis CHF 100'000. Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.

### **7. Beziehungen zur Kundschaft und zu Dritten**

#### Art. 32

*Kundenbeziehungen*

Im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben gelten die entsprechenden, von der Stimmbürgerschaft festgesetzten Erlasse.

Für die übrigen Kundenbeziehungen gelten die vom Verwaltungsrat erlassenen Bestimmungen sowie die individuellen Verträge und Abmachungen. Die Werke Wangen-Brüttisellen können solche Kundenbeziehungen auch privatrechtlich regeln.

#### Art. 33

*Arbeitsvergaben*

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

## 8. Personalrecht

### Art. 34

*Anstellungsverhältnis,  
berufliche Vorsorge*

Die Anstellungsverhältnisse der Werke Wangen-Brüttisellen sind öffentlich-rechtlich. Soweit sie nicht durch den Verwaltungsrat geregelt werden, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons Zürich.

Über die Wahl der beruflichen Vorsorgeinstitution entscheidet der Verwaltungsrat.

## 9. Haftung

### Art. 35

*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der Werke Wangen-Brüttisellen haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für Schadenersatzforderungen gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

## 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 36

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

### Art. 37

*Übergang*

Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 obliegen den Werken Wangen-Brüttisellen die bisherige Geschäftstätigkeit der aufgelösten Zivilgemeinde Brüttisellen sowie die ihr gemäss Gemeindeordnung zusätzlich übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat und die Zivilvorsteherschaft Brüttisellen sorgen für einen reibungslosen Übergang.

### Art. 38

*Gültigkeit bisheriger  
Regelungen*

Im Sinne der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung behalten die von der aufgelösten Zivilgemeinde erlassenen Reglemente, abgeschlossenen Verträge usw. sinngemäss weiterhin Gültigkeit.

Die Kompetenzregelungen der Gemeindeordnung sowie dieser Anstaltsverordnung gehen allfälligen abweichenden Bestimmungen vor.

### Art. 39

*Anpassung*

Die bisherigen Regelungen sind bis 31. Dezember 2010 den neuen Verhältnissen anzupassen. Dasselbe gilt sinngemäss für die Erlasse der politischen Gemeinde, welche die Werke Wangen-Brüttisellen im Zusammenhang mit den zusätzlich zur bisherigen Geschäftstätigkeit der Zivilgemeinde übertragenen Aufgaben anzuwenden haben.